

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Studierende jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

§ 1 Nr 1: Der Verein wurde am 27.10.2005 gegründet. Er wurde am 19.07.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig (Registerblatt VR 200075) eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Die studentische Vereinigung führt den Namen "Studentische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit e. V." kurz: "StAgEz e. V."

§ 1 Nr. 3 Die Vereinigung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

§ 2 Nr. 1 Zweck der Vereinigung ist die Planung, Durchführung und Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Ziel dieser Vorhaben soll immer auch eine ökologisch nachhaltige Entwicklung sein. Insbesondere Studierende sollen in ihrem Vorhaben unterstützt werden, im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit wissenschaftliche und praktische Erfahrungen zu sammeln und diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das bedeutet unter anderem

- Durchführung und Teilnahme von Veranstaltungen zur Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterbildung und Informationsvermittlung/Sensibilisierung
- Akquise von Geldern zur Finanzierung eigener Projekte und zur Unterstützung der Arbeit anderer Organisationen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind; i.e. Sammlung von Spenden und Antrag von Fördermitteln.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen ähnlich gesinnten Organisationen, zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung.
- In diesen Zusammenhängen Vermittlung und Begleitung von Studienrelevanten Arbeiten (Praktika, Bachelor-/Masterarbeiten)

§ 2 Nr. 2 Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 3 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus der Vereinigung,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung

ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 6 Nr. 1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) dem/der/* 1. Vorsitzenden
- b) dem/der/* 2. Vorsitzenden
- c) dem/der/* Schriftführenden
- d) dem/der/* Pressesprechenden
- e) dem/der/* Kassenwart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Nr. 2 Mindestens drei der fünf Vorstandsämter, einschließlich dem der/des/* ersten Vorsitzenden müssen von Studierenden der Technischen Universität Braunschweig besetzt sein.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der/* Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der/* 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, per Email, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die/* 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die/* 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der/die/* 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, per Email, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Fälligkeit und der Höhe des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Benachrichtigung kann per EMail erfolgen. Eine Benachrichtigung auf dem Postwege ist nur dann erforderlich, wenn das Mitglied nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine leitende Person.

Das Protokoll wird von dem/der/* Schriftführenden geführt. Ist diese*r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine*n Schriftführende*n. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit anwesender Stimmberechtigter. Zu einer Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Wahlen gilt, dass wenn mehrere Kandidierende für ein Amt dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl zwischen diesen erfolgt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der/* Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleitung und des/der/* Protokollführenden, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für eine Erweiterung der Tagesordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch per e-Mail) beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten der Tagesordnung hinzugefügt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung bei Beginn der Mitgliederversammlung ggf. zu erweitern und vorzustellen. Sie muss durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können nur dann beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9,10,11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 14 Nr. 1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die/* 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende

gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorgestellten Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an CARE Deutschland-Luxemburg e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.10.2005 in Braunschweig verabschiedet.

Am 24.01.06 wurde sie von der Mitgliederversammlung erstmalig geändert.

Am 11.04.06 wurde sie von der Mitgliederversammlung erneut geändert.

Am 21.06.06 wurde sie von der Mitgliederversammlung erneut geändert.

Am 28.04.08 wurde sie von der Mitgliederversammlung erneut geändert.

Am 20.08.08 wurde sie von der Mitgliederversammlung erneut geändert.

Am 04.02.2020 wurde sie von der Mitgliederversammlung erneut geändert.

Braunschweig, den 04.02.2020

